

Kindergarten-Gebührenordnung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.07.2020 folgende Satzungsänderung der Kindergarten-Gebührenordnung vom 20.11.2001, geändert am 30.09.2003, 27.06.2005, 17.07.2007, 16.03.2011, 21.07.2016, 07.06.2018 und 25.06.2019 beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Kindergärten werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten derjenigen Kinder verpflichtet, die die Kindergärten besuchen.

§ 3 Gebührensätze

Berücksichtigt werden Kinder einer Familie, die das Zwergenstüble, den Kindergarten oder die Grundschulförderklasse besuchen.

1. Die Kindergartengebühren für eine **Regelgruppe** betragen monatlich:

ab 01.09.2020

jüngstes Kind	130,00 €
2.jüngstes Kind	78,00 €
3.jüngstes Kind	26,00 €
zuzüglich Beitrag für Lebensmittel:	3,50 €

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

- 2.a) Die Kindergartengebühren für eine **Vormittagsgruppe (6 Stunden)** betragen monatlich:

ab 01.09.2020

jüngstes Kind	157,50 €
2.jüngstes Kind	94,50 €
3.jüngstes Kind	31,50 €
zuzüglich Beitrag für Lebensmittel:	3,50 €

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

- 2.b) Die Kindergartengebühren für eine **Vormittagsgruppe (7 Stunden)** betragen monatlich:

ab 01.09.2020

jüngstes Kind	166,50 €
2.jüngstes Kind	100,00 €
3.jüngstes Kind	33,50 €
zuzüglich Beitrag für Lebensmittel:	3,50 €

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

3. Die Kindergartengebühren für die Kindertagesstätte für schulpflichtige, jedoch vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder (**städtische Grundschulförderklasse**) betragen monatlich:

ab 01.09.2020

jüngstes Kind	130,00 €
2.jüngstes Kind	78,00 €
3.jüngstes Kind	26,00 €

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

- 4.a) Die Kindergartengebühren für die **Ganztagesbetreuung (42 Stunden)** betragen monatlich:

ab 01.09.2020

jüngstes Kind	282,50 €
2.jüngstes Kind	169,50 €
3.jüngstes Kind	56,50 €
zuzüglich Essen an 5 Tagen/Woche	72,00 €

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

- b) Die Kindergartengebühren für die **Ganztagesbetreuung (50 Stunden)** betragen monatlich:

ab 01.09.2020

jüngstes Kind	345,00 €
2.jüngstes Kind	207,00 €
3.jüngstes Kind	69,00 €
Zuzüglich Essen an 5 Tagen/Woche	72,00 €

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

5. Die Kindergartengebühren für die **Kindergartenferienbetreuung/Woche** betragen:

ab 01.09.2020

Ganztagsbetreuung	109,00 €
Halbtagsbetreuung	65,00 €

6. Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Kindergartengebühren, ausgenommen §3 Absatz 5, entsprechende Anwendung.

§ 4 Entstehung, Fälligkeiten

1. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am Ersten eines Monats. Sie ist bis zum 5. des Monats zu bezahlen.
2. Im Kindergartenjahr werden 11 Monatsbeiträge erhoben (September bis Juli).
3. Die Gebühr ist jeweils für den vollen Monat zu bezahlen. Bei Neuaufnahme während des Kalendermonats ist ebenfalls die volle Monatsgebühr zu bezahlen.
4. Beim Ausscheiden aus dem Kindergarten ist die Gebühr auch für nicht vollendete Monate im Gesamtbetrag fällig.
5. Wird die Gebühr bis zum Ende des Monats nicht bezahlt, kann der Ausschluss vom Besuch des Kindergartens ab dem darauf folgenden Monat erfolgen. Da das Kindergartengeld eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist es auch während der Ferien, bei vorübergehender amtlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes, sowie bei Schließung wegen Streiks oder höherer Gewalt voll zu bezahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am **01.09.2020** in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungsänderung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Freiberg, a.N., 28.07.2020

gez. Dirk Schaible
Bürgermeister